

M E R K B L A T T

über die **Beseitigung von pflanzlichen Abfällen** außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen.

1. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBL. I S. 48 ff., ist zu beachten.
2. Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:
 - a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von montags bis freitags, in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr, verbrannt werden.
 - b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
 - c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass möglichst gegen den Wind verbrannt wird. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
 - d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
 - e) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
 - b) 35 m von sonstigen Gebäuden
 - c) 5 m zur Grundstücksgrenze
 - d) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
 - e) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
 - f) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgegrenzten Getreidefeldern
4. Die Meldung muss mindestens zwei Werktage vor Beginn bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Brachtal erfolgen.
5. Es sind Feuerlöscher- oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.
6. Die Anzeige muss die Lage und die Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden, enthalten.
7. Art und Menge des Abfalls, Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson